

RS Vwgh 1992/10/20 92/11/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

ChemG 1987 §29 Abs4;

Rechtssatz

Wird eine betriebliche Abwasserreinigungsanlage wasserrechtlich bewilligt, jedoch nicht errichtet, so läßt dieser Umstand alleine nicht schon auf mangelnde Verläßlichkeit iSd § 29 Abs 4 ChemG 1987 schließen. Ein derartiger Schluß wäre erst dann berechtigt, wenn mit dem Unterbleiben dieser Maßnahme eine konkrete Gefährdung der Umwelt unmittelbar verbunden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110143.X03

Im RIS seit

20.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at